



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 1. März 2013

53. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Sonnenwald“ in das Gebiet der Gemeinden Schöfweg und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau und zur Änderung im Gebiet der Gemeinden Schöfweg und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 7. Februar 2013..... S. 23

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009
..... S. 24

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Wirtschaftsjahr 2013.....S. 25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013.....S. 26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2013.....S. 27

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Sonnenwald“ in das Gebiet der Gemeinden Schöfweg und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau und zur Änderung im Gebiet der Gemeinden Schöfweg und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 7. Februar 2013

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.104-170):

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Sonnenwald“ im Landkreis Freyung-Grafenau wird aufgelöst.

§ 2

In das Gebiet der Gemeinde Schöfweg werden folgende Flurstücke (sämtlich Gemarkung Schöfweg) des bisherigen gemeindefreien Gebietes eingegliedert:

1786/2	9.762 m ²
1786/28	85.150 m ²
1786/30	5.586 m ²
1786/32	1.204.045 m ²

1786/33	621.811 m ²
1786/38	113.530 m ²
1786/40	1.070.094 m ²
1786/55	103 m ²
1786/56	492 m ²
1787	550 m ²
1788	3.138 m ²
1788/1	25.868 m ²
1789	3.260 m ²
1790	5.828 m ²
1790/2	1.770 m ²
1792	7.600 m ²
1792/3	200 m ²
1793	1.425 m ²
1793/2	340 m ²
1793/3	720 m ²
1794	310 m ²

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 3

In das Gebiet der Gemeinde Zenting werden folgende Flurstücke (sämtlich Gemarkung Schöfweg) des bisherigen gemeindefreien Gebietes eingegliedert:

1786/3	1.361 m ²
1786/53	453.180 m ²
1786/54	39.520 m ²

§ 4

Aus dem Gebiet der Gemeinde Schöfweg werden folgende Flurstücke (bisher als Enklaven im gemeindefreien Gebiet „Sonnenwald“, jeweils Gemarkung Schöfweg), in die Gemeinde Zenting umgliedert:

1797	11.599 m ²
1800	4.840 m ²
1801	4.500 m ²

§ 5

Das Vermessungsamt Freyung hat einen Fortführungsnachweis über die Gebietsänderungen erstellt, der zusammen mit einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000 dort aufliegt und von jedem eingesehen werden kann.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Landshut, 7. Februar 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende

2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009 (RABI NB 10 S. 17), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. Mai 2012 (RABI NB 12 S. 75):

§ 1

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Tierart		Regelgewicht kg	Gebührensatz
Rind	Kalb > 7 Tage/ Totgeburt	40	0,600 €
	Kalb < 7 Tage bis 3 Monate	55	0,825 €
	Jungvieh/ Fresser über 3 Monate bis 12 Monate	180	2,700 €
	Rinder über 12 - 48 Monate	500	7,500 €
	Rinder über 48 Monate	625	BSE- Testtier
Pferd	Fohlen, Pony	100	1,500 €
	Pferd	450	6,750 €
Schwein	Saugferkel, Totgeburt	5	0,075 €
	Läufer, Absatzferkel	30	0,450 €
	Schwein	75	1,125 €
	Zuchtschwein	180	2,700 €
Schaf	Lamm bis 6 Monate	10	0,150 €
	Schaf über 6 bis 18 Monate	50	0,750 €
	Schaf über 18 Monate	60	TSE- Testtier
Truthuhn		8	0,120 €
Huhn		1	0,015 €

Tierart		Regelgewicht kg	Gebührensatz
Kameliden	Kamel, Lama, Trampeltier	250	3,750 €
Andere Einhufer	Esel, Maultier, Zebra, Zebroide etc.	120	1,800 €
Wildklautier	Gehegewild	50	0,750 €
Ziege		40	0,600 €
Hase/Kaninchen		3	0,045 €
Laufvogel	Strauß, Emu etc.	40	0,600 €
Wassergeflügel	Gans, Ente	3	0,045 €
sonstiges Geflügel	Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel	1	0,015 €
Tierkörper-Ablieferung in Behälter	Tonnen a) 120 l Tonnen a) 240 l Tonnen a) 1.100 l	70 140 650	1,050 € 2,100 € 9,750 €

b) In Absatz 2 wird der Gebührensatz „0,02 € je Kilogramm“ auf „0,015 € je Kilogramm“ abgeändert.

(2) In § 4 werden die Gebührensätze für tierische Nebenprodukte wie folgt geändert:

a) Absatz 1 (aus Schlachtungen, Zerleg- und Verarbeitungsbetrieben) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Für jede Abholung/Beförderung und

12,00 €

2.

a) je Kilogramm

0,49 €

b) Sofern aus technischen Gründen eine Verwiegung durch den ZTS nicht möglich ist, beträgt die Gebühr nach Ziff. 2:

je Behälter:

- mit einem Volumen bis zu 120 Liter 3,50 €
- mit einem Volumen bis zu 240 Liter 7,00 €
- mit einem Volumen bis zu 1.100 Liter 32,00 €

b) In Absatz 1 (aus Großbetrieben - u. a. Schlachthöfe und Spezialbetriebe) wird der Gebührensatz je Kilogramm „0,135 €“ auf je Kilogramm „0,065 €“ abgeändert.

(3) In § 5 Abs. 1 wird der Kostenersatz von „16,80 €“ durch den Kostenersatz „20,00 €“ ersetzt.

(4) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Zeitraum „vierteljährlich“ durch den Zeitraum „halbjährlich“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Zeitraum „halbjährlich“ durch den Zeitraum „jährlich“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten jedoch die Änderungen zu § 3 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Plattling, 16. Januar 2013
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	472.484,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	452.230,00 €
Jahresüberschuss	20.254 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	62.000 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	62.000 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	88.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	22.000 €

(2) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 25. Januar 2013
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.450.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.255.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.351.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.273.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.245	65,13 %	4.085.605 €
Stadt	1.737	34,87 %	2.187.395 €
Summen:	4.982	100,00 %	6.273.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23. Januar 2013, Nr. 12-1444.301-49, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30. Januar 2013
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	855.256,00 €
in den Ausgaben auf	855.256,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.481,00 €
in den Ausgaben auf	2.481,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2013 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	41.888,00 €
ILS-Umlage:	543.972,00 €
insgesamt	585.860,00 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 10 Einwohner 1,00 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2011.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 41.888 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

Stadt Landshut	64.258	6.425,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.478	9.147,00 €
Landkreis Kelheim	113.759	11.375,00 €
Landkreis Landshut	149.414	14.941,00 €

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrtatistik gemeldeten Feuerwehreinsetzungszahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 543.972,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	61.377,66 €
Landkreis Dingolfing-Landau	124.974,45 €
Landkreis Kelheim	171.165,65 €
Landkreis Landshut	186.454,24 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Landshut, 31. Januar 2013
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender